

Amtliche Bekanntmachung nach Baugesetzbuch

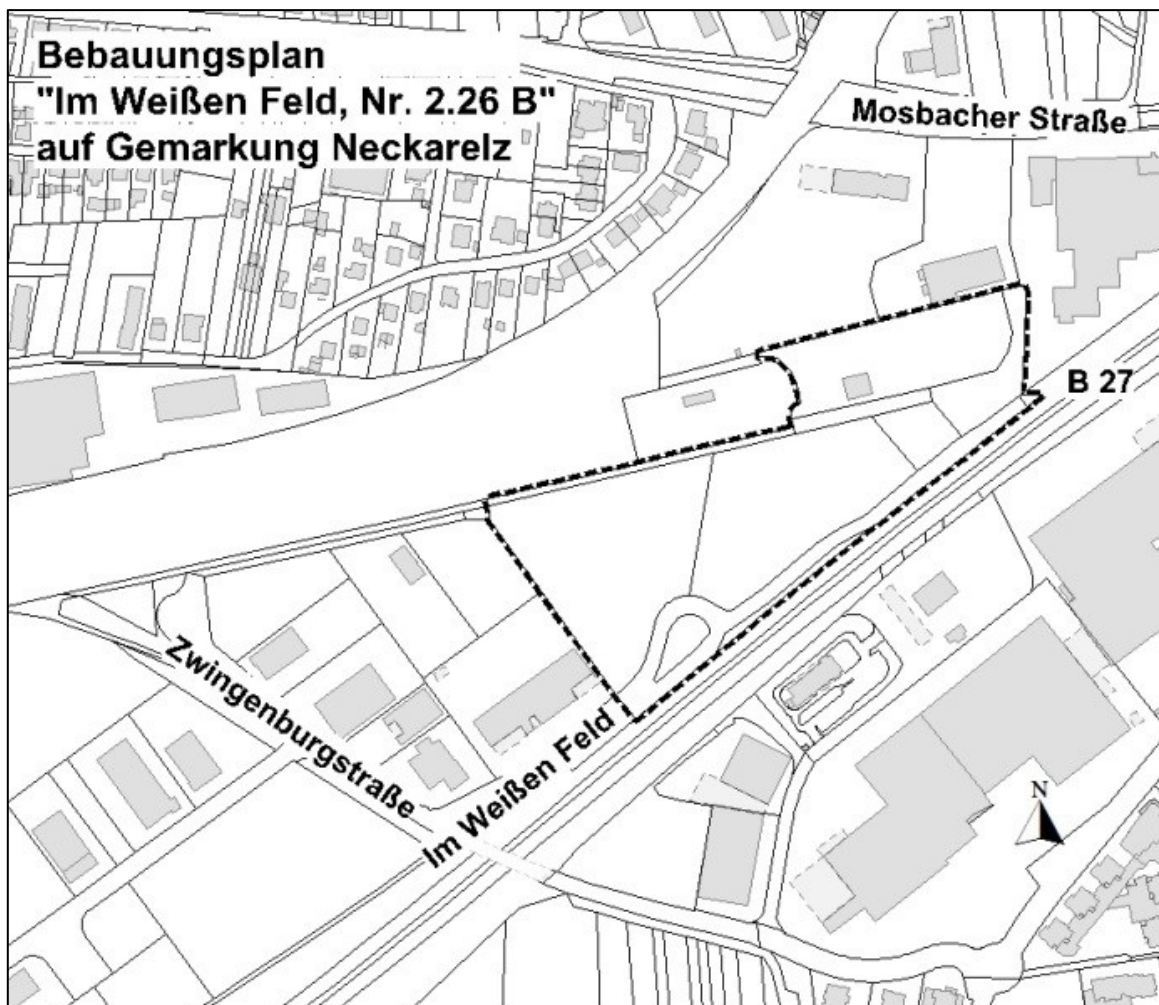
Bebauungsplan „Im Weißen Feld, Nr. 2.26 B“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Im Weißen Feld, Nr. 2.26“ auf Gemarkung Neckarelz

- Bekanntgabe des Aufstellungsbeschlusses
- Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Gemeinderat der Stadt Mosbach hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2017 den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Im Weißen Feld, Nr. 2.26 B“ zur Teiländerung des Bebauungsplanes „Im Weißen Feld, Nr. 2.26“ auf Gemarkung Neckarelz gefasst. Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist die Anpassung der Festsetzungen bezüglich der baulichen Nutzung an die Verlegung des Unterwerks der Deutschen Bahn AG und die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine gewerbliche Nutzung am bisherigen Standort des Unterwerks.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der nachstehend abgedruckten Planskizze.

Dieser Beschluss wird nach § 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.



Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung, Textlichen Festsetzungen, Fachbeitrag Artenschutz und Vorprüfung des Einzelfalls von **Montag, 27.08.2018 bis einschließlich Freitag, 28.09.2018** im Foyer des Technischen Rathauses der Stadt Mosbach, Unterm Haubenstein 2, 74821 Mosbach, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Er kann im o.g. Zeitraum außerdem auf den Internetseiten der Stadt Mosbach (www.mosbach.de), Rubrik „Bürgerportal - Bauen/Wohnen - Öffentlichkeits-/ Behördenbeteiligung“ eingesehen werden.

Der Bebauungsplan wird im „Beschleunigten Verfahren“ nach § 13 a Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Während der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Stellungnahmen können schriftlich oder mündlich zur Niederschrift im Technischen Rathaus, Abteilung Stadtplanung, Zimmer Nr. 004, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Die Öffentlichkeit kann sich bereits vor der angegebenen Frist bei der o.g. Stelle über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und zur Planung äußern.

Mosbach, den 18.08.2018

Michael Jann, Oberbürgermeister